

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00036 vom 21. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2002.00036

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00036 du 21 août 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00036 del 21 agosto 2002

Regeste

Einschätzung 1999 | Prozessfähigkeit Die Prozessfähigkeit ist als prozessuales Pendant zur Handlungsfähigkeit von Amtes wegen zu prüfende Prozess- und damit Eintretensvoraussetzung. Die Rekurskommission ist auf den Rekurs mangels (nachgewiesener) Prozessfähigkeit nicht eingetreten. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss wird abgewiesen, da sich der Pflichtige mit den Vorbringen der Rekurskommission nicht auseinandersetzt. Unter diesen Umständen braucht das Verwaltungsgericht seinerseits nicht abzuklären, ob es dem Pflichtigen wirklich an der Prozessfähigkeit gebricht.

Erwägungen

E. 2

Mit der Steuerbeschwerde an das Verwaltungsgericht können laut § 153 Abs. 3 StG alle Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der Rekurskommission, so darf das Verwaltungsgericht lediglich prüfen, ob die vorinstanzliche Beurteilung der Eintretensfrage an beschwerdefähigen Rechtsmängeln leide; ein weiter gehender, materiellrechtlicher Entscheid – namentlich über die Einschätzung – ist dem Gericht verwehrt (RB 1999 Nr. 152). Auf den Einschätzungsantrag des Pflichtigen ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 3

a) Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (§ 147 Abs. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Aus der Beschwerdebegründung hat hervorzugehen, welche Rechtsverletzungen im Sinn von § 153 Abs. 3 StG geltend gemacht werden. Die Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Rechtsanwendung von Amtes wegen wird somit durch das Rügeprinzip eingeschränkt. Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, von sich aus nach Mängeln zu forschen, welche in der Beschwerde nicht geltend gemacht worden sind (vgl. RB 1982 Nrn. 5 und 6, auch zum Folgenden). Anders als im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, wo der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Rügeprinzip völlig verdrängt wird (BGE 122 I 70 E. 1c), ist es dem Verwaltungsgericht erlaubt, nicht gerügte Rechtsverletzungen zu beheben, sofern diese im Zusammenhang mit den Parteivorbringen stehen. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, offensichtliche, d.h. in die Augen springende Rechtsverletzungen, von Amtes wegen, d.h. auch ohne entsprechende Rüge, zu beheben (RB 1999 Nr. 148). b) Insoweit sich die Beschwerde des Pflichtigen gegen den Nichteintretensbeschluss der Rekurskommission als solchen und nicht gegen die

Festsetzung der Steuerfaktoren richtet, so setzt sie sich mit der Begründung der Rekurskommission überhaupt nicht auseinander. Da keine offensichtlichen, von Amtes wegen zu berücksichtigenden Rechtsverletzungen im Entscheid der Rekurskommission ersichtlich sind, ist die Beschwerde an sich ohne weitere Ausführungen abzuweisen. Erwähnt sei deshalb lediglich noch, dass die Rekurskommission das ihr Mögliche unternommen hat, um sich über die Prozessfähigkeit des Pflichtigen ein Bild machen zu können. Dass ihr dies letztlich nicht möglich war, hat sich der Pflichtige selbst zuzuschreiben. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

...

E. 5

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.